

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · Vetschau/Spreewald, den 16. November 2013 · Nummer 11

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2010 Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011 Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2013 Seite 3
 - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 7.1. „Kraftwerkstraße“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
 - Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und Zuerkennung eines Ehrengrabs der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 5

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2010 = 0,00092 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.
- (2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.
- (3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2011 = 0,00092 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2011 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2013

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19. September 2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Satzung des Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (Amtsblatt für das Land Brandenburg - Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1500) dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2013 = 0,00111 EUR. Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 25. September 2013



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 7.1. „Kraftwerkstraße“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 17.10.2013, auf der Grundlage des § 10 BauGB, i.V.m. § 13 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, den Bebauungsplan 7.1. „Kraftwerkstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), inclusive der ersten vereinfachten Änderung, rückwirkend zum 06. Mai 2000 als Satzung beschlossen.

Die Satzungsbegründung (Teil C) wurde gebilligt.

Dieser Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs.3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Plansatzung und deren Begründung kann im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 04.11.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und Zuerkennung eines Ehrengrabs der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadt Vetschau/Spreewald würdigt die besonderen Verdienste von Bürgern mit der Verleihung eines Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und der Zuerkennung eines Ehrengrabs.

Die zu ehrenden Verdienste müssen in ihrer Art außerordentlich sein und als Ziel das Wohl der Stadt und ihrer Bürger erkennen lassen. Die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Vetschau/Spreewald oder das Wohl ihrer Bürger im besonderen Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.

Zum Ehrenbürger sollen in der Regel nur lebende natürliche Personen ernannt werden. Eine postume Verleihung eines Ehrenbürgerrechts ist als Ausnahme möglich. In diesem Fall ist das Einverständnis der nächsten Angehörigen einzuholen.

2. Verleihung einer Ehrenbezeichnung

Langjährigen Stadtverordneten, Ehrenbeamten oder ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Vor der postumen Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist das Einverständnis der nächsten Angehörigen einzuholen.

3. Zuerkennung eines Ehrengrabs

Für verstorbene Bürger der Stadt, die zu Lebzeiten besondere Verdienste für die Stadt oder darüber hinaus erworben haben, kann ein Ehrengrab zuerkannt werden. Dies gilt auch für verstorbene Ehrenbürger.

An dem Grab wird eine Tafel mit dem Hinweis auf das Ehrengrab und den Gründen der Ehrung angebracht.

Die Anlage und Unterhaltung des Ehrengrabs obliegt der Stadt Vetschau/Spreewald. Hierzu werden in angemessener Höhe Haushaltsmittel bereitgestellt. Daneben können auch Spenden dienen oder Patenschaften zur Pflege vereinbart werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts verbleibt das Ehrengrab im Eigentum der Stadt.

4. Verfahren mit Auswahlkriterien

Jeder Bürger hat das Recht Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts bzw. zur Zuerkennung eines Ehrengrabs einzubringen.

Der Vorschlag wird durch den Bürgermeister aufgegriffen, bewertet und dem Hauptausschuss vorgelegt. Die Antragstellung bleibt den jeweiligen Gremien vorbehalten.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

Der Hauptausschuss prüft die vom Bürgermeister eingereichten Vorschläge und bewertet die Leistungen nach folgenden Hauptauswahlkriterien:

- a) Art der zu ehrenden Tätigkeit
- b) Dauer der zu ehrenden Tätigkeit
- c) besondere Verdienste um die Stadt Vetschau/Spreewald oder das Wohl ihrer Bürger

Nach Prüfung der Anträge gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung ab.

Das gesamte Verfahren wird nichtöffentlich geführt.

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird durch den Bürgermeister bzw. ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen. Das Verfahren über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung ist unter Berücksichtigung der Hauptauswahlkriterien a) und b) anzuwenden.

5. Eintragung in das Buch der Stadt

Personen, denen das Ehrenbürgerrecht bzw. eine Ehrenbezeichnung zu Lebzeiten verliehen wird, dürfen sich in das Buch der Stadt eintragen. Die Eintragung erfolgt in einem

würdigen Rahmen.

Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei besonders herausragenden Personen über die Eintragung in das Buch der Stadt.

6. Entziehung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn Verstöße

- gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht gemäß Genfer Konvention oder
- gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgestellt werden. Über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Entziehung der Ehrenbezeichnung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 25.10.2013



Bengt Kanzler
Bürgermeister

